

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
41 K 21/14



Greifswald, 18.11.2014

Amtsgericht Greifswald

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 30.01.2015	09:00 Uhr	10, Sitzungssaal	Amtsgericht Greifswald, Lange Straße 2a, 17489 Greifswald

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Greifswald von Lassan

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Lassan	77 der Flur 11	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Lange Straße 10	Lange Straße 10	0,1095	658

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Grundstück, dass mit einem massiven zweigeschossigen nicht unterkellerten Hauptgebäude und einen zweigeschossigen teilweise unterkellerten Fachwerkgebäude bebaut ist. Die Gebäude sind leerstehend und wurden als Gaststätte genutzt. Das Dachgeschoss des Hauptgebäudes ist ausbaufähig. Das Baujahr beider Gebäude ist unbekannt. Es sind ab dem Jahr 2009 teilweise Modernisierungsarbeiten vorgenommen worden. Im Hauptgebäude befinden sich im Erdgeschoss zwei Gasträume sowie Sanitäranlagen. Im Obergeschoße befinden sich zwei Vereinsräume und vier Zimmer. Im Fachwerkgebäude (Nebengebäude) befindet sich die Küche und ein Lager sowie eine Ferienwohnung. Auf dem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude, dass begonnen wurde zu Ferienwohnungen auszubauen. Es besteht erheblicher Instandsetzungs- und Fertigstellungsbedarf.;

- 2 -

Verkehrswert: 1,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Udo Schulz

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.01.2014 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Lissowski
Rechtspflegerin

- 3 -



Beglaubigt

Greifswald, 28.11.2014

J. Jan
Jan
Justizangestellte